Name der Gesellschaft: Thüringer Eisenbahngesellschaft

会社名: チューリンギア鉄道会社

> 認可年月日: 1855.02.19.

> > 業種: 鉄道

掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1855, SS. 133-148.

ファイル名: 18550219TEG_ALL.PDF

Geseß=Sammlung

für die

Koniglichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 4169.) Konzessions, und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Bom 19. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Thuringische Eisenbahngesellschaft in der Generalversamm= lung vom 28. Oktober 1851. auf Grund der SS. 3. und 31. des von Uns un= term 20. August 1844. bestätigten Statuts (Geseß= Sammlung für 1844., Seite 419. ff.) beschlossen hat, ihr Unternehmen auf die Herstellung einer Gisen= bahn von Weißenfels nach Leipzig auszudehnen, wollen Wir mit Rucksicht auf den am 6. Marz 1848. mit der Koniglich Sachsischen Regierung abgeschlosse= nen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Leipzig betreffend, zur Unlage dieser Gisenbahn in der Richtung von Beißenfels resp. Corbetha über Durrenberg zur Grenze des Konigreichs Sachsen, sowie zur Erhöhung des Anlagekapitals der Gesellschaft um den Betrag von drei Millionen Thalern Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen und den anliegenden Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Gisenbahn= Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diesenigen über die Expropriation, nebst den besonderen Bestimmun= aen und Maaßgaben, welche in dem obengedachten Staatsvertrage vom 6. Marz 1848. enthalten sind, auf das gegenwärtige Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung ist nehst dem obengebachten Nachtrage zum Gesellschafts-Statut und dem mehrgedachten Staats-Vertrage vom 6. März 1848. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Gegeben zu Verlin, den 19. Februar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Dendt. Simons. v. Bobelschwingh.

Ver=

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen,

bie

Herstellung einer Gisenbahn=Verbindung zwischen Weißenfels und Leipzig

betreffend.

Vom 6. Marz 1848.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen Schlessen und Sachsen einerseits und Thüringen und dem westlichen Deutschland andererseits auf einem kürzeren Wege zu vermitteln und thunlichst zu erleichztern, haben zum Zwecke der Vereinigung über ein solches Unternehmen und Behufs der Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse Bevollmächztigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Karl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen Nothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.,

Allerhöchslihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Albert Immanuel Mellin, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleise und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse u. s. w.,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath August Ludwig von der Reck, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens vierter Klasse;

Seine Majestat der Konig von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Karl Ludwig Kohlschütter, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens u. f. w.,

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Natifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Urtifel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind übereingekommen, den Bau einer Eisenbahn, welche zwischen der Thüringischen Eisenbahn einerseits und den in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen andererseits eine unmittelbare Verbindung herstellen soll, zu gestatten und zu befördern.

Artifel 2.

Die Königlich Preußische Regierung, von dem Grundsatze ausgehend, daß das Unternehmen wesentlich als ein Preußisches zu betrachten sei, erklärt sich demgemäß bereit, mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, von welcher bereits im beiderseitigen Sinverständnisse die Vorarbeiten für die im Artikel 1.

bezeichnete Eisenbahnverbindung besorgt worden sind, die weiteren Verhandlungen wegen Aussührung derselben einzuleiten und der gedachten Eisenbahngesellschaft die Konzession dazu zu ertheilen, wogegen andererseits die Königlich. Sächsische Regierung die Zusage ertheilt, die Thüringische Eisenbahngesellschaft auch zum Bau und Betrieb der dem Königlich Sächsischen Gebiete angehörigen Bahnstrecke zulassen zu wollen.

Artifel 3.

Die Königlich Preußische Regierung wird die schließliche Erklärung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über die Aussührung des Unternehmens so bald als möglich herbeisühren und der Königlich Sächsüchen Regierung unverweilt, spätestens dis zum 1. Oktober 1848., davon Mittheilung machen. Im Fall die Aussührung von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nicht übernommen werden sollte, wird die Königlich Preußische Regierung einer anderen, zu diesem Zwecke zusammentretenden, in ihrem Gebiete domizilirenden Gesellschaft die Konzession ertheilen, welche in gleicher Weise, wie nach Artikel 2. die Thüringische Gisenbahngesellschaft, zum Bau und Vetriebe der dem Königslich Sächsischen Gebiete angehörigen Bahnstrecke zugelassen werden soll.

Sollte die Thuringische Eisenbahngesellschaft die Aussührung der Bahn nicht übernehmen und dis zum 1. April 1849. eine andere Gesellschaft zu diezsem Zwecke sich nicht gebildet haben, so wollen die hohen kontrahirenden Regierungen alsdann darüber weiter in Berathung treten, auf welche Weise das Unternehmen baldmöglichst zur Aussührung zu bringen sei.

Artifel 4.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung des Artikel 1. gedachten Unternehmens sind beide Regierungen darüber einverstanden, daß der zu konzesssonirens den Gesellschaft dazu ein Zeitraum von drei Jahren, von Ertheilung der Konzessson an gerechnet, vorgeschrieben werde.

Artifel 5.

Die mehrgedachte Eisenbahn soll von der Thuringischen Bahn unfern Weißenfels ausgehen und in der Richtung auf den Bahnhof der Leipzig= Dresdener Eisenbahngesellschaft bei Leipzig nach der zuletzt gedachten Stadt geführt werden, dergestalt, daß der Bahnhof der neuen Bahn seine Lage mög= lichst nahe bei dem Bahnhofe der Leipzig=Dresdener Eisenbahn und mit dem= selben eine unmittelbare Schienenverbindung erhält.

Die noch von weiterer Erörterung abhängige gemeinschaftliche Festsetzung des Grenz-Uebergangspunktes bleibt vorbehalten.

Artikel 6.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojekts innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen. Die Königlich Preußische Regierung wird zu dem Ende dafür Sorge tragen, daß die von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bereits besorgten Vorarsbeiten, soweit sie das Königlich Sächsische Staatsgebiet betreffen, nebst sämmts (Nr. 4169.)

lichen Unterlagen, der Königlich Sächsischen Regierung demnächst Behufs der erforderlichen Prüfung mitgetheilt werden.

Artifel 7.

Sowie überhaupt die Weißenfels-Leipziger Bahn, ohne Unterschied des Staatsgediets, hinsichtlich der technischen Ausführung und des Betriebes als ein Ganzes zu behandeln ist, so ist man insbesondere übereingekommen, daß die Spurweite, in Uebereinstimmung mit derjenigen, welche für alle übrigen Preußischen und Sächsischen Eisendahnen angenommen worden, vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, und daß der Unterdau sofort durchgängig in der für ein doppeltes Schienengeleis erforderlichen Kronenbreite, übereinstimmend mit der der Thüringischen Bahn, ausgeführt werden soll.

Urtifel 8.

Die hohen kontrahirenden Regierungen wollen nach näherer Verständigung unter einander dafür Sorge tragen, daß bei Feststellung der Fahrplane daß Ineinandergreifen der Fahrten auf den verschiedenen Bahnen zwischen Oresden und dem westlichen Endpunkte der Thüringischen Sisenbahn gesichert und die Fahrten jedenfalls so eingerichtet werden, daß von Oresden bis zum westlichen Endpunkte der Thüringischen Sisenbahn und in entgegengesetzter Richtung täglich wenigstens einmal eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufzenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, stattsinde.

Collte sich zur Erreichung dieses Endzweckes oder überhaupt im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Einrichtung von Nachtsahrten auf der einen oder der anderen der betheiligten Bahnen nothig machen, so werden die kontrahirenzben Regierungen auf die geeigneten Maaßregeln Bedacht nehmen, um die bestreffenden Bahnverwaltungen dazu anzuhalten.

Artikel 9.

Der Tarif für die Fahrpreise auf der Weißenfels=Leipziger Eisenbahn soll zu den Fahrpreisen der auf beiden Seiten anstoßenden Bahnen in ein anzemessenes Verhältniß gebracht, auch in keinem Falle auf einen höheren Reinzertrag, als zehn Prozent des Anlagekapitals, berechnet werden.

Artifel 10.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder hinsichtlich der Beförberungspreise, noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artifel 11.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits kompetenten Behörden in Gemäßheit des für sedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahn=

Bahnpolizei=Reglements nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen gehand= habt werden, über welche sich beide hohe kontrahirende Regierungen unter Zugrundelegung der für die Thüringische Eisenbahn in dieser Hinsicht bereits gestroffenen Bestimmungen gegenseitig verständigen werden.

Urtifel 12.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß= und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter ihnen theils schon vertragsmäßig bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die Eisenbahn von Weißenfels nach Leipzig Anwendung sinden sollen.

Artifel 13.

In Betreff der Postverhaltnisse ist man übereingekommen, daß den Koniglich Preußischen Postsendungen jeglicher Art, sie mögen in Briefen, Geldern
oder Packeten bestehen, welche mit Benutzung der Eisenbahn zwischen Leipzig
und Weißenfels durch das Königlich Sachsiche Gebiet gehen können, der ungehinderte Transit durch das Königreich Sachsen gegen Entrichtung einer angemessenen Transitvergütung so lange gewährt werde, als der Postbetrieb auf
der in Rede stehenden Sisenbahn stattsinden wird.

Ueber die Höhe dieser an die Königlich Sachsische Posikasse zu entrichtenden Transitvergütung, sowie über die nach Erössnung der Eisenbahn von Weißenfels nach Leipzig etwa nothig werdenden Veränderungen der gegenseitigen Posteinrichtungen, wird zwischen den beiderseitigen Postwerwaltungen eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Artifel 14.

Um von der eben gedachten Eisenbahn geeignetenfalls auch für Zwecke der Militairverwaltung den entsprechenden Gebrauch machen zu können, ist versabredet worden, daß bei Ertheilung der Konzessson zum Bau und Betriebe der gedachten Bahn in dieser Hinsicht von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden soll:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militairessekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Königlich Sächsischen Militairverwaltung auf der Eisenbahn von Weißenfelß nach Leipzig bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beforderungspreise gegenseitig völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Bezahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sähen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlusse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Königlich Sächsischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattsinden sollten, so liegt der Verwaltung der letzteren ob, für diese und für Sendungen von Wassen, Kriegs- und Verpslegungsbedürfnissen, sowie von Militairessekten jeglicher Urt, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet

(Nr. 4169.)

sind, nothigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungesiört fortzussesende regelinäßige Dienst nicht in Anspruch ninmt, zu verwenden und, so weit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportsahrzeuge auf die eigene Bahn, voraußgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der Bahnverwalzung überlassen, dessen Anvordnung während der Kahrt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahr= geldes tritt wie unter Nr. 1. eine vollige Gleichstellung ber beiderseiti=

gen Militairverwaltungen ein.

Die hohen kontrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden auf der Eisenbahn von Weißenkels nach Leivzig,
sowie in entgegengesetzer Richtung, durch das Gebiet des anderen Theiles zu bewirkenden Truppensendung die herkommliche Unzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorausgehen musse. Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne
Geschrdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein wurde, wollen jedoch die hohen
Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Unzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen
der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an
die betheiligte Regierung oder an die nach Besinden deshalb mit Anweisung zu versehenden betreffenden Provinzialbehörden vorangehen soll.

Artifel 15.

Was den im Königlich Sächsischen Staatsgebiete gelegenen Theil der Bahn von der Landesgrenze dis Leipzig anlangt, so ist man im Allgemeinen darin einverstanden, daß rücksichtlich des Baues und Betriebes dieser Bahnsirecke die im Königreiche Sachsen wegen der Eisenbahnunternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung sinden sollen, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im Königlich Preußischen Gebiete gelegenen Theile
der Bahn von Weißenfels nach Leipzig ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt.

Im Ginzelnen ift man biebei über folgende Punkte übereingekommen:

Artifel 16.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, nach vorgängiger Prüfung der technischen Vorarbeiten und erfolgter Fesisiellung des Bauprojektes (Artifel 6.), das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835. sammt den zu dessen Außestührung erlassenen Verordnungen für die Sächsische Strecke der Weißenselse Leipziger Vahn mittelst besonderer Verordnung in Wirksamkeit setzen. Die Gesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des

Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse, die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen.

Artikel 17.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließ= lich der Dampswagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der König= lich Preußischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Geneh= migung Seitens der Königlich Sachsischen Regierung nicht erforderlich sei.

Artifel 18.

Die auf der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts = und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen. Die Bahnverwaltung wird bei Ansiellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Königreichs Sachsen sind, bei gehöriger Befähigung vorzugsweise berücksichtigen.

Artifel 19.

Mit Rücksicht auf die in den Artikeln 2. und 3. getroffene Verabredung, wonach die Thüringische Eisenbahngesellschaft oder diejenige Preußische Eisensbahngesellschaft, welche die Ausführung der Bahn von Weißenfels dis Leipzig unternehmen wird, auch zum Bau und Betriebe der dem Königlich Sächsischen Gebiete angehörigen Bahnstrecke zugelassen werden soll, leistet die Königlich Sächsische Postverwaltung zu Gunsten der Königlich Preußischen Postverwaltung für die oben erwähnte Bahnstrecke auf die Ausübung aller derjenigen Borrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben der betreffenden Eisenbahnzgesellschaft gegenüber gesetlich zusiehen, dergestalt, daß es der Königlich Preußischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der dortigen Postanstalt zu der Eisenbahngesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eigenem Gutdünken zu ordnen.

Artifel 20.

Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn selbst zu
rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach Eröffnung der
Bahn, in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankundigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben. Für diesen
Fall soll jedoch der Betrieb auf dieser Strecke gegen ein näher zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Bahnverwaltung verbleiben, welche denselben bis dahin hatte.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital, nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsaße, ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

(Nr. 4169.)

Artifel 21.

Für den Fall, daß von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung auf deren Bebiet der Anschluß von Seitenbahnen für angemessen erachtet würde, wird die Königlich Preußische Regierung der Eisenbahngesellschaft die Verpslichtung auferlegen, solchen nicht nur zu gestatten, sondern auch die auf diesen Seitenbahnen gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Weißenfelß-Leipziger Bahn eignen, am Anschlußpunkte gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeforderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

Artifel 22.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, soweit sie das Königlich Sächsische Gebiet berührt, der Krone Sachsen auß-

schließlich vorbehalten.

Da demgemäß den Königlich Sächsischen Behörden die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei= und Kriminalvergehen zusteht, so wird von der Königlich Preußischen Regierung die Vollstreckung der Straferkenntnisse nach Maaßgabe der unterm 14. Ottober 1839. abgeschlossenen Konvention zugesichert.

Die Königlich Preußische Regierung erklart sich damit einverstanden, daß die betreffende Eisenbahngesellschaft wegen aller Entschädigungkansprüche, die aus Unlaß der Eisenbahnanlage auf Sächsischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Königlich Sächsischen Geseichtsbarkeit und den Königlich Sächsischen Gesetzen zu unterwerfen habe.

Artifel 23.

Die Königlich Sächsische Regierung wird zur Handhabung des ihr über das Unternehmen, so weit es innerhalb des Königreichs Sachsen zur Ausfühzrung kommt, zusiehenden Hoheits und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einsschreiten durch die kompetenten Behörden geeignet sind.

Artifel 24.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung veranlaßt sein sollte, das Eigenthum der Eisenbahn von Weißenfels nach Leipzig selbst zu erwerben und den Betrieb auf selbiger für eigene Rechnung zu übernehmen, wird alsdann über die mit Rücksicht auf dieses veränderte Verhältniß sich als nothwendig oder wünschenswerth ergebenden Modisikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft eine weitere Verständigung zwischen den kontrahirenden Regiezungen stattsinden.

Artifel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt

und die Auswechselung der darüber nuszufertigenden Ratisisations-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen bewirft werden. Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 6. Marz 1848.

Garl Ludwig Friedrich Allbert August Ludwig Garl Ludwig Gustav Borck. Immanuel Mellin. v. d. Reck. Kohlschütter. (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

S. 1.

Auf Grund des in der Generalversammlung vom 28. Oktober 1851. gefaßten Beschlusses wird das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahngesellsschaft auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn ausgedehnt, welche zwischen der Thüringischen Eisenbahn einerseits und den in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen andererseits eine unmittelbare Verbindung herstellen soll.

§. 2.

Das zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieser Bahn, sowie zur entsprechenden Vermehrung der Betriebsmittel erforderliche Kapital wird auf drei Millionen Thaler Preußisches Kurant festgesetzt.

6. 3.

Die Beschaffung dieses Kapitals von drei Millionen Thalern erfolgt durch Ausgabe von 24,400 Stuck Prioritäts-Obligationen, für deren Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation die Bedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

S. 4.

Auf das neue Bahnunternehmen sindet das Statut der Thuringischen Eisenbahngesellschaft vom $\frac{3}{5}$ August 1844. gleichmäßig Unwendung.

Rucksichtlich der Verhaltnisse des in dem Königlich Sachsischen Gebiete belegenen Theils der Weißenfels-Leipziger Bahn ist der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sachsischen Regierung unterm 6. März 1848. abgeschlossene Vertrag, so weit er in Vetracht kommt, maaßgebend.

(Nr. 4170.) Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritate = Obliga= tionen der Thuringischen Gisenbahngesellschaft. Bom 19. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c.

Nachdem die Thuringische Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 28. Oftober 1851. gefaßten Beschlusses darauf an= getragen hat, ihr Behufs des Baues und der Ausrustung einer Gifenbahn von Weißenfels nach Leipzig die Aufnahme einer Summe von drei Millionen Thalern durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen ver= sehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, und Wir zur Anlage der gedachten Eisenbahn durch die Thuringische Eisenbahngesellschaft mittelft Konzessions= und Bestätigungs-Urkunde vom heutigen Tage Unsere Genehmigung ertheilt haben, so wollen Wir in Berucksichtigung der Gemeinnütigkeit des neuen Unternehmens und in Gemäßheit des g. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritats=Obligationen un= ter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

S. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden in drei Abtheilungen A., B. und C., jede Abtheilung unter fortlaufenden Rummern nach dem sub A. bei= geschlossenen Schema unter der Bezeichnung Serie III. auf farbigem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Abtheilung (A.) umfaßt 400 Stud zu 500 Rthlr. unter № 1. bis 400 200,000 Rthlr. die zweite Abtheilung (B.) 4,000 Stuck zu 200 Rthlr. unter M 1. bis 4000.... 800.000 die dritte Abtheilung (C.) 20,000 Stuck zu 100 Rihlr. unter A 1. bis 20,000. . . 2,000,000

Zusammen 3,000,000 Rthlr.

Mit diesen Prioritats-Obligationen werden Zinskupons auf Papier von derselben Farbe der Obligationen, schwarz gedruckt, auf sechs Jahre ausgege= ben und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit zur Ausgabe kom= menden Talons erneuert.

§. 2.

Sammtliche nach S. 1. zu emittirende Prioritats-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jahrlich mit vier und ein halb Prozent, vom Tage der Emission an gerechnet, verzinst. Während der Bauzeit bis zu dem nach S. 3. veröffentlichten Zeitpunkte geschieht die Berzinfung aus dem Bau-Ravital.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando nicht nur bei bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Erfurt, sondern auch nach näherer Bestanntmachung durch den Königlich Preußischen Staats-Unzeiger, die Weimarissche Zeitung, die Gothaische privilegirte Zeitung und die Leipziger Zeitung in den an der Bahn belegenen Städten und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. gezahlt.

Zinsen von Prioritats=Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Rupon bestimmten Zahlungstage ab nicht ge-

schehen ift, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Jeder Zinskupon ist ungültig, wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgeschnitten ist.

%. 3,

Die Prioritats-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloofung. Zur Amortisation werden jährlich und zwar von dem vollen Jahre nach der Vollendung des Baues der Zweigbahn und der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke der Bahn ab mindestens ein halb Prozent des ausgegebenen Prioritäts-Obligationen-Betrages, sowie die nach dem Tilgungsplane

ersparten Zinsen von den ausgeloosten Obligationen verwendet.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortistrenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Juli 1857. Der Thuringischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der betheiligten drei hohen Staatsregierungen den Amortisationssfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch dieselben durch die im S. 2. gedachten öffentlichen Blätter mit halbjährlicher Frist zu kundigen und durch Zahlung des Nennwerthes nebst den bis dahin aufgelausenen Zinsen einzulösen, die Kundigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1860. geschehen. Ueber die erfolgte Umortisation wird den betreffenden Ministerien der betheiligten drei hohen Staatsregierungen allzährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Serie III. sind auf Höhe der barin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach J. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und sollen als solche, wie denselben hiermit eingeräumt wird, vor den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Serie I. und II. mit den dazu gehörigen Zinskupons ein ausschließliches Vorzugsrecht auf die von der Thüringischen Bahn nach Leipzig führende Zweigbahn mit sämmtlichen Zubehörungen haben.

Es ist zu dem Ende von der Direktion ein vollständiges Inventar der genannten Zweigbahn mit Zubehörungen aufzunehmen, welches alle drei Jahre einer Revision zu unterwerfen und den betheiligten drei hohen Staatsregierun=

gen vorzulegen ist.

Deinnächst sollen aber auch die Inhaber der gedachten Prioritäts-Oblisgationen Serie III. als Gläubiger der Thüringischen Eisenbahngesellschaft berechtigt sein, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen, insoweit sie durch ihr Vorzugsbrecht auf die genannte Zweigbahn nicht zur vollen Befriedigung gelangt (Nr. 4170.)

sind, nach den Inhabern der Prioritats=Obligationen Serie I. und II zum Belauf von funf Millionen Thalern an das gesammte übrige Vermögen der Thuringischen Eisenbahngesellschaft und an dessen Erträge sich zu halten.

Die Inhaber der Prioritats-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbetrage nebst Zinsen anders, als nach Maaß= gabe des im §. 3. gedachten Almortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zinszahlungs=Termin langer als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transport auf der genannten Zweigbahn oder auf der Thurin= gischen Hauptbahn langer als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Albpfandung oder Subhastation vollstreckt wird;
- d) wenn Umstände eintreten, die jeden anderen Gläubiger nach allgemeinen geschlichen Grundsätzen berechtigen wurden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen; und
- e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fallen a. bis inkl. d. bedarf es einer Kundigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Källe eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;

zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kun= bigungöfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritats=Obligation von diesem Rundigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationequantums hatte erfol= gen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a. bis e. festgestellten Ruckfor= berungsrechts sind die Inhaber ber Prioritats-Obligationen nur befugt, zunächst an die genannte Zweigbahn, im Falle der Nichtbefriedigung eventuell an das gesammte übrige bewegliche und unbewegliche Bermogen der Thuringischen Eisenbahngesellschaft sich zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sammtlichen freirten Prioritats-Obligationen eingeloft find, oder der zur Einlosung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ift, barf die Gesellschaft keines ihrer Grundsiucke, insoweit daffelbe zum Babnkorper der Haupt- oder der genannten Zweigbahn, zu den baran gelegenen Bahnhofen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Gisenbahn erforderlich

ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen, zum Iwede von Staatseinrichtungen oder zur Anlage von Pachöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen, zum Rußen des Bahnbetriezbes und ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Sinrichtungen, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen, auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diesenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungskommissars zum Transportbetriebe der Haupt= oder der Weißenfels=Leipziger Zweigbahn nicht nothwendig sind.

S. 7.

Die Thuringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Unleihes Geschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden drei Millionen Thaler Prioritäts = Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinsträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Ausloosung der nach S. 3. jahrlich zu amortissenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Erfurt durch die Direktion der Gesellschaft im Monat April, und zwar in einem, vierzehn Tage vorher durch die mehrgedachten öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber dieser Obligationen die Befugniß haben.

Ueber die Verhandlung ist vom Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

S. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritats = Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des S. 8. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht und es erfolgt die Auszahlung derselben von dem S. 3. bezeichneten Tage an, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben durch die Gesellschafts = Hauptkasse zu Erfurt, und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. bei den bekannt gemachten Häusern.

Mit dem im S. 3. angegebenen Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Die Kupons über die noch nicht fällig gewessenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgeloosten Prioritäts=Obligation gleichzeitig zu übergeben; geschieht dies nicht, so wird der Vetrag dieser sehstenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritats-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Gesellschaft, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, versbrannt, und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Rummern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (J. 5.) ober (Nr. 4170.)

der Kundigung (S. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen, ist die Gesellschaft befugt, wieder auszugeben.

S. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alliährlich einmal öffentzlich aufgerusen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahrestrift nach dem letzen öffentlichen Aufruse zur Realisation ein, so erlischt ein seder Unspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach diesem Versahren werthlos gewordenen Priozritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts = Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch sieht es der Generalversammlung frei, die ganzliche oder theilweise Realisirung aus Villigkeitsrücksichten zu beschließen.

S. 11.

Die in diesem Plane SS. 2. 3. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen offentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Königlich Preußischen Staats-Unzeiger, der Weimarischen Zeitung, der Gothaischen privilegirten Zeitung und der Leipziger Zeitung.

Wenn eines dieser Blatter eingeht, hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein= für allemal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in noch anderen Blattern zu erlassen, behalt sich die Direktion nach Umständen vor.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anseljung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Oritter zu prajudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. hendt. Simons. v. Bodelfchwingh.

A.

Prioritäts - Obligation

der

Thüringischen Gifenbahn - Gefellschaft

Prioritäts-Obligation

ber

Thüringischen Gifenbahn= Gefellschaft.

Jeber Obligation			find	12	
Rup	ons	auf	die	Jahr	e
unh e					

Serie III. Abth. A. M......

Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von feche Jahren erfolgt nur nach Rückgabe des beigefügten Talons.

500 Thaler Preußisch Kurant.

Serie III. Abth. A.

Angefertigt

Singetragen Fol.....

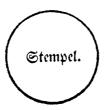
Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

Beigegeben 12 Rupons. Inhaber dieser Obligation hat auf Hohe des obigen Betrages von Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit der von den betheiligten drei hohen Staatsregierungen ertheilten Genehmigung und nach den Bestimmungen des umsiehenden Planes emittirten Kapitale von Drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den

Die Direktion der Thüringischen Gisenbahn=Gesellschaft.

N. N.



Eingetragen

Der Renbant.

B.

Erster Zins=Kupon

ber

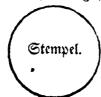
Thüringischen Gisenbahn=Prioritäts=Obligation Ser. III. A. M. zahlbar am 1. Juli 185.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 185. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts=Obligation über 500 Athlr.

Eilf Chaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant.

Erfurt, den

Die Direftion der Thüringischen Gisenbahn=Gesellschaft.



Eingetragen im Aupon-Buche ... Fol

Serie III.

Coluft bes g. 2. bes planes.

Talon

Abth. A.

zur Prioritäts - Obligation

№

der Thüringischen Gisenbahn=Gesellschaft

Fünfhundert Thaler Preußisch Rurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Ruckgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zins=Rupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zins=Rupons nebst Talon.

Erfurt, den

Die Direktion der Thüringischen Gisenbahn = Gesellschaft.

Rebigirt im Büreau bes Staats : Ministeriums.

Berlin, gebruckt in ber Roniglichen Gebeimen Ober Sofbuchbruckerei. (Rubolph Deder.)